

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

JAHRGANG 2017 NR 01

MÜNSTER 06.07.2017

- 01 4. Änderungsordnung zur Ordnung für Masterprüfungen im
Unterrichtsfach Kunst in den schulformbezogenen
Lehramtsstudiengängen an der Kunstakademie Münster

HERAUSGEBER

Der Rektor der Kunstakademie Münster
Leonardo-Campus 2, 48149 Münster

REDAKTION

Dezernat 1, Kunstakademie Münster
Leonardo-Campus 2, 48149 Münster

**4. Änderungsordnung zur Ordnung für Masterprüfungen im Unterrichtsfach Kunst
in den schulformbezogenen Lehramtsstudiengängen
an der Kunstakademie Münster
vom 08.05.2012**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 hat die Kunstakademie Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für Masterprüfungen im Unterrichtsfach Kunst in den schulformbezogenen Lehramtsstudiengängen an der Kunstakademie Münster vom 08.05.2012, zuletzt geändert durch Ordnung vom 22.11.2016, wird wie folgt geändert:

- 1.) Der Bezeichnung der „Anlage B“ wird wie folgt geändert: nach Real-, wird „„Sekundar-“ eingefügt.
- 2.) In § 3 Abs. 2 wird „Master of Fine Arts in Education“ ersetzt durch „Master of Education“
- 3.) In § 8 Abs. 4 Satz 1 wird nach Real- „„Sekundar-“ eingefügt
- 4.) § 11 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Erfolgte Anmeldungen können bis zum siebten Kalendertag vor dem Prüfungstermin zurückgenommen werden.“
- 5.) § 13 Abs. 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Bei Uneinigkeit der Kommission wird die Gesamtnote als arithmetisches Mittel gem. § 19 Abs. 5 Sätze 3 und 4 der Einzelwertungen gem. § 19 Abs. 1 gebildet und die abweichende Beurteilung in einem Kurzgutachten festgehalten.“
- 6.) In § 13 Abs. 2 Satz 9 wird „§ 18 Abs. 1“ ersetzt durch „§ 19 Abs. 1“
- 7.) In § 13 Abs. 2 Satz 10 wird „§ 18 Abs. 4“ ersetzt durch „§ 19 Abs. 5 S.3 und 4“
- 8.) In § 14 Abs. 5 erhält Satz 2 folgende Fassung: „Sind sich die Prüfenden nicht einig ergibt sich die Note als arithmetisches Mittel gem. § 19 Abs. 5 Sätze 3 und 4 der Einzelwertungen gem. § 19 Abs. 1.“
- 9.) In § 14 Abs. 8 Satz 1 wird „§ 17 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt durch „§ 18 Abs. 2 Satz 1“
- 10.) In § 14 Abs. 8 Satz 3 wird „§ 18 Abs. 4 Sätze 4 und 5“ ersetzt durch „§ 19 Abs. 5 Sätze 3 und 4“
- 11.) In § 19 Abs. 6 Satz 1 wird nach „ein“ angefügt: „; auf die Note der das Praxissemester abschließenden Prüfung entfallen dabei zwölf Leistungspunkte.“
- 12.) In § 20 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „Es enthält eine Aussage über die Akkreditierung des Studienganges.“
- 13.) Nach § 20 Abs. 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt: „Sofern innerhalb des Masterstudiums und des ihm vorausgehenden Bachelorstudiums in der Summe die durch § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 Lehramtszugangsverordnung NRW (LZV)

geforderten Leistungspunkte in den Fächern, Lernbereichen oder in den Bildungswissenschaften nicht erreicht werden können, setzt die Zulassung zur Masterarbeit den Nachweis zusätzlicher Leistungen im Umfang der fehlenden Anzahl von Leistungspunkten voraus.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Münster vom 04.07.2017.

Münster, 04.07.2017

gez. Löbbert

Prof. Maik Löbbert
Rektor der Kunstakademie Münster